

- b) für die neu errichteten landwirtschaftlichen Brennereien provisorisch entsprechende Kostungsmengen ausgemittelt werden;
2. im zweiten Betriebsjahr 1891/92 zugleich die Abweichungen zwischen den provisorischen und den endgültig festgestellten Kostungsmengen ausgeglichen werden, dergestalt, daß die im ersten Betriebsjahr zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabesatz etwa zuviel abgebranntes Brennmaterialmengen von dem Jahreskostungsent in Abzug gebracht, die zu wenig abgebranntes Brennmaterialmengen aber zu diesem Kostungsent zum Zweck des nachträglichen Abbrennens hinzugefügt, beziehungsweise durch Verteilung von Verbrauchsabgaben ausgeglichen werden;
3. im Uebrigen auch den in der Anlage enthaltenen Vorschriften zu verfahren ist.
- Berlin, den 1. Juli 1890.

Der Reichsminister.

In Vertretung: Freiherr von Kalbahn.

Anlage.

## Vorschriften

für die

### Veranlagung der Brennereien zum Kostungent.

#### §. 1.

Anlage 1. Bis zum 1. November 1890 haben sämtliche Hauptinhaber der vorgelegten Direktionsbehörde eine Nachweisung der einzelnen in ihrem Bezirk vorhandenen Brennereien nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen.

Von der Aufnahme in die Nachweisung bleiben ausgeschlossen:

- a) die bis zum 30. September 1890 gänzlich abgemeldeten (nicht bloß ruhenden) Brennereien,
- b) diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche Veranlagung nicht mehr teilgenommen,
- c) die gewerblichen Brennereien, einschließlich der neu errichteten, welche Brennmaterial zum niedrigeren Verbrauchsabgabesatz überhaupt nicht haben bezuziehen dürfen,
- d) die nicht wechsellösenden Brennereien, welche Materialsteuer aber fast derselben Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten, vorbehaltlich des nachträglichen Verneints nach Punkt 4 der Anleitung zur Anlage 1.

#### §. 2.

Für die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Nachweisung Anlage 1 gelten die folgenden Regeln:

- a) die durchschnittliche Produktion wird gefunden, indem die Summe der von 1. Oktober 1887 bis zum 30. September 1890 insgesamt hergestellten Alkoholmengen durch 3 geteilt wird,
- b) Sind Brennereien nur in zwei oder im letztvergangenen 3 Betriebsjahren im Betrieb gewesen, so ist die Teilung durch 2 vorzunehmen, haben Brennereien nur in einem dieser 3 Jahre im Betrieb gestanden, so ist die Produktion dieses einen Jahres als durchschnittliche Produktion einzuführen.